

M E R K B L A T T

Geringfügige Beschäftigungen („Minijobs“) auf Abruf: ohne geregelte Arbeitszeiten
gelten 20 Wochenstunden als vereinbart

Seit dem 01.01.2019 ist das neue Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) in Kraft getreten.

Das Gesetz enthält auch eine wichtige Regelung für „Minijobber“ und ihre Arbeitgeber, die unbedingt berücksichtigt werden sollten. Sie betrifft die „Arbeit auf Abruf“ bei geringfügig Beschäftigten **ohne** schriftlichen Arbeitsvertrag:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat. Die Vereinbarung muss eine bestimmte Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Aufgrund der Gesetzesänderung gilt ohne schriftliche Vereinbarung eine Wochenarbeitszeit von **20 Stunden** (bisher **10 Stunden**) als vereinbart.

Schon unter Ansatz des Mindestlohnes führt dies zu einem monatlichen Vergütungsanspruch von fast € 800,00. Da das Sozialversicherungsrecht nicht auf den Zufluss, sondern auf die Entstehung der Vergütung abstellt, führt dies dazu, dass die „Minijob-Grenze“ von € 450,00 deutlich überschritten wird. Das Beschäftigungsverhältnis wird sozialversicherungspflichtig.

Wir empfehlen Ihnen daher dringend, auch bei geringfügigen Beschäftigungen die wöchentlich zu erbringende Arbeitszeit schriftlich zu vereinbaren. Die Arbeitszeit auf einem Personalfragebogen zu notieren, wird voraussichtlich nicht ausreichen.

Zu beachten ist dabei, dass der Arbeitgeber höchstens 20% weniger und höchstens 25% mehr als die vereinbarte Wochenarbeitszeit auf Abruf vom Arbeitnehmer verlangen kann. Der Arbeitgeber kann die Arbeitszeit somit nicht mehr willkürlich verringern, sodass der Arbeitnehmer sich auf ein Mindestgehalt und eine maximale Einplanung einstellen kann.